

Satzung

des 1. Segel- und Tauchclub Nürnberg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

1. Segel- und Tauchclub Nürnberg e.V.
(Kurzbezeichnung: **1. STN e.V.**)

und ist nachfolgend „Verein“ genannt.

2. Sitz des Vereins ist Nürnberg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es

die Förderung des Segel- und Tauchsports und der Allgemeinheit, Mitgliedern des Vereins sowie allen ehrenamtlich Tätigen aus sämtlichen Bereichen des öffentlichen Lebens eine Segel- und/oder Tauchausbildung sowie eine Ausübung dieser Sportarten zu ermöglichen und den Segel- und Tauchsport selbstlos zu fördern.

Der Satzungszweck wird ins besonders verwirklicht durch

1. gemeinsame Segel- und Tauchveranstaltungen zu organisieren, um diese der Allgemeinheit, den Vereinsmitgliedern und oben bezeichneten ehrenamtlichen Tätigen anzubieten,
2. regelmäßige sportliche Übungen im Segel- und Tauchsport durchzuführen und die Weiterbildung in diesen Sportarten auszubauen und zu ermöglichen,
3. die Vereinsräume den Betriebssportgruppen der Stadt Nürnberg sowie anderen ehrenamtlichen Gremien für Schulungs- und Besprechungstermine gemäß einer Gebührensatzung zur Verfügung zu stellen,
4. die Allgemeinheit mit den Vereinsmitgliedern, den ehrenamtlich Tätigen und den städtischen Betriebssportgruppen zusammenzuführen, um anlässlich des sog. „Jahr des Ehrenamtes“ (2001) den interessierten ehrenamtlich Tätigen die Möglichkeit zu geben, ihre jeweils angebotenen sportlichen Betätigungen kostengünstig anzubieten. Dabei sollen die Vereinsmitglieder und die Mitglieder der Betriebssportgruppen der Stadt Nürnberg sowie andere ehrenamtliche Gremien motiviert und gefördert werden, sich ebenfalls ehrenamtlich in allen gesellschaftlichen Bereichen zu engagieren und

5. den Erfahrungsaustausch zu fördern und in den vorgenannten Bereichen sportliche Übungen durchzuführen, Gruppenangebote, Vorträge, offene Treffpunkte, Reisen, Beratungen, Kurse bzw. Schulungen in geeigneten Räumen anzubieten. Hierzu sollen qualifizierte Vereinsmitglieder gewonnen bzw. ausgebildet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die Unterstützung oder Verbreitung von menschenverachtenden und menschenrechtsverletzenden Inhalten in jedweder Form wird ausdrücklich abgelehnt.

§ 3 Kooperation

1. Der Verein kann Kooperationen mit anderen Institutionen und Organisationen eingehen, die ähnliche oder gleichgerichtete Zwecke verfolgen. Einzelheiten hierzu werden jeweils in einzelnen Vereinbarungen geregelt.
2. Mit den vom Gesamtpersonalrat der Stadt Nürnberg organisierten Betriebssportgruppen besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Form der jeweiligen Zusammenarbeit wird in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen geregelt.
3. Die Eigenständigkeit des Vereins muss dabei gewahrt bleiben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich satzungsgemäße Zwecke.
2. Es dürfen keine natürlichen und juristischen Personen mit Unterstützungen, Zuwendungen, Vergütungen oder sonstigen Leistungen bedacht werden, die
 - a. mit dem Vereinszweck unvereinbar sind oder
 - b. hinsichtlich ihrer Höhe unverhältnismäßig sind bzw. einen unzulässigen Vorteil verschaffen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die in der Gebührensatzung geregelten Aufwandsentschädigungen (z.B. für das Abhalten von Kursen) bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Vereinsmittel

1. Der Verein erhebt im Voraus Jahresmitgliedsbeiträge. Sie werden spätestens am 28. Februar für das laufende Kalenderjahr fällig oder anteilig innerhalb von 2 Monaten nach dem Eintritt in den Verein. Die Festsetzung der Beiträge und die Beschlussfassung über mögliche Ermäßigungen

erfolgt jeweils durch die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrages ist in der Gebührensatzung geregelt.

2. Die Vereinsmittel setzen sich u.a. zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Gebühren (z.B. Kursgebühren), aus Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Angeboten (Vereinslokal, Technisches Gerät, vereinseigene Boote, Reisen), aus Förderbeiträgen der öffentlichen Hand, aus freiwilligen Zuwendungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Kurse und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, aus Spenden sowie aus ehrenamtlichen Leistungen.
3. Auf die Leistungen des Vereins, die jederzeit widerruflich sind, besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen können eine Fördermitgliedschaft erhalten. Die fördernden Mitglieder können am Vereinsleben teilhaben, sie haben jedoch kein Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den vertretungsberechtigten Vorstand zu stellen. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
3. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist auf fünfundzwanzig Mitglieder begrenzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand erklärt werden muss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
2. bei natürlichen Personen mit dem Tod,
3. bei juristischen und sonstigen Personenvereinigungen mit deren Auflösung,
4. durch Ausschluss bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins oder ferner bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand und verständigt das Mitglied schriftlich. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat für die Mitgliedschaft aufschiebende Wirkung; bestehende Ämter und Funktionen ruhen bis zur endgültigen Entscheidung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss endgültig zu entscheiden und
5. durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn das

Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
3. der Gesamtvorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes des vertretungsberechtigten Vorstandes und des Kassenberichtes,
 - 1.2 Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - 1.3 Aussprache zu den Berichten,
 - 1.4 Entlastung des Gesamtvorstandes und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
 - 1.5 Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes,
 - 1.6 Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 1.7 Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - 1.8 Wahl der Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen und
 - 1.9 Entscheidung über
 - a) die Schaffung bezahlter Personalstellen,
 - b) Aufnahme von Darlehen,
 - c) die Mitgliedschaft oder Beteiligung an Institutionen,
 - d) Beschlussfassung über die Satzung,
 - e) Vereinsauflösung.

Zu den in Ziffer 1.9 genannten Entscheidungen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen und hat bis spätestens März des Kalenderjahres stattzufinden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des jeweiligen Mitglieds.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen in den Fällen des § 9 Ziffer 1.9
4. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen dem vertretungsberechtigten Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein und sind unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ vom Gesamtvorstand einzubringen. Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es 10 % der Vereinsmitglieder oder der Gesamtvorstand verlangen.
6. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist geheim und schriftlich abzustimmen.
7. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen ermächtigt, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1. dem/der ersten Vorsitzenden,
 - 1.2. dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - 1.3. dem/der Schatzmeister/in und
 - 1.4. dem/der Schriftführer/in.
2. Die Gesamtvorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit gewählt. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden vom vertretungsberechtigten Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer vertretungsberechtigter Vorstand gewählt, bleibt der bisherige vertretungsberechtigte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Gesamtvorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Abberufungsantrag muss ein Tagesordnungspunkt sein.
5. Der Gesamtvorstand hat nach Ende eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht für das Vorjahr zu erstellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Gesamtvorstand ist ferner zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Für Veranstaltungen oder Inanspruchnahme von Einrichtungen kann der Verein Gebühren verlangen. Deren Höhe wird vom Gesamtvorstand festgelegt und ist in der Gebührensatzung geregelt.
8. Dem Gesamtvorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.
9. Der Gesamtvorstand bestimmt die Leistungen des Vereins, die in einem Leistungsverzeichnis (Programmheft) dargestellt sind.
10. Der Gesamtvorstand muss mindestens vierteljährlich zusammentreten. Er ist immer einzuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.
11. Über Gesamtvorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und von einem vertretungsberechtigten Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf eines Antrags des Gesamtvorstandes oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder sowie der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung bedarf eines Antrags des Gesamtvorstandes oder eines schriftlichen Antrages von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder sowie der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung.
2. Zwischen dem Antragszugang bei den Mitgliedern und der Sitzung müssen mindestens vier Wochen liegen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, künftige Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Soweit keine Regelung im Rahmen dieser Satzung besteht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Gerichtsstand ist Nürnberg